Auszug Amtsblatt für den Landkreis Leer
Nr. 2 vom 1.2.1990

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moormerland
Aufhebung des Bebauungsplanes N 2 sowie Aufstellung des Bebauungsplanes N 30 für ein Gebiet zwischen der Norderstraße, Meedlandszugschloot, Grundstücke Gemarkung Neermoor, Flur 12, Flurstücke 84/8, 84/9, 84/10, 84/11, 84/12, 84/13 und Wilhelmstraße

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moormerland mit Verfügung vom 20.12.1989 - Az. 309.6-21101-57014/14 - gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in öffentlichen Verkündigungsblättern vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. Nr. 43/71) bekanntgegeben.

Die Änderung umfaßt:

> "Änderung der Nutzungsart "Kleinsiedlungsgebiet (WS)" in "Allgemeines Wohngebiet (WA)" zwischen der Norderstraße, Meedlandszugschloot, Nordostgrenze der Grundstücke Gemarkung Neermoor, Flur 12, Flurstücke 84/8, 84/9, 84/10, 84/11, 84/12, 84/13 und Wilhelmstraße."

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 18.12.1989 - Az. IV/61.2-saa-du - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 19.07.1989, aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan N 30, einschließlich Planzeichnung mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan N 30 mit dieser Bekanntmachung rechtverbindlich.

Der Bebauungsplan N 2 gilt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes N 30 als aufgehoben.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan N 30 mit der Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bauleitpläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, 23.01.1990

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor